



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der  
Kärntner Landesregierung  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Wien, 18. April 2019  
GZ 303.065/001-P1-3/19

## **Gesetz, mit dem eine Landesanstalt zur Errichtung einer Privatuniversität für Musik eingerichtet wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 26. März 2019, Zahl 01-VD-LG-1826/2-2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeines**

Der RH verweist auf seine Feststellung, dass an der überwiegenden Anzahl der 2015 bestehenden zwölf Privatuniversitäten eine öffentliche Beteiligung bestand bzw. öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden („Österreichischer Hochschulraum“, Reihe Bund 2017/54, TZ 10). Die öffentliche Finanzierung von Privatuniversitäten war demnach vor dem Hintergrund von Bedeutung, als dem zuständigen Bundesministerium bei Privatuniversitäten keine Steuerungsmöglichkeit zukam bzw. keine zentrale Koordination zwischen den einzelnen Geldgebern gegeben war und verschiedene Gebietskörperschaften ohne Abstimmung mit dem zuständigen Bundesministerium Mittel für Einrichtungen des tertiären Sektors einsetzten.

Die Errichtung der hauptsächlich landesfinanzierten Privatuniversität für Musik in Kärnten ist daher aus der Sicht des RH kritisch zu beurteilen.

### **2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird vorab festgehalten, dass die zu gründende Einrichtung neben dem Betrieb der Privatuniversität – anstelle des Betriebs des Konservatoriums – weitere Aufgaben – die Förderung des künstlerischen Nachwuchses und die aktive Gestaltung des Kulturlebens im Land – erhalten soll.

Die Erläuterungen vergleichen die erwarteten Kosten und Einnahmen des Betriebs der Privatuniversität mit jenen des Konservatoriums, aus den dazugehörigen Aufstellungen ist die Herleitung der einzelnen Beiträge nicht möglich; auch sind die Kostenannahmen der Sachausgaben und Einnahmen über den Zeitraum (2018 bis 2025) nicht valorisiert, die Personalkosten weisen zwar veränderliche Werte aus, das Ausmaß der Veränderung kann mangels Erläuterung allerdings nicht nachvollzogen werden.

Zuletzt weist der RH darauf hin, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen zwar den Betrieb der Privatuniversität berücksichtigt (Kosten auf Basis des Privatuniversität-Akkreditierungsantrags), jedoch nicht auf die finanziellen Auswirkungen eingeht, die durch die Erfüllung der darüber hinausgehenden Aufgaben entstehen.

Aus den genannten Gründen ist eine abschließende Beurteilung der finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky  
Leiter der Prüfungssektion 3

F.d.R.d.A.:

